

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Vom....)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 24. Mai 2000¹ wird wie folgt geändert:

§ 39a 4. Übergangsbestimmung

¹ Der Kanton leistet in Abweichung von § 23 Abs. 3 Abgeltungen an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, sofern der Bund seinerseits Abgeltungen gewährt.

² Die Abgeltungen betragen:

- a) für weiter betriebene Schiessanlagen 24% der anrechenbaren Kosten gemäss Bundesrecht, bei 300m Schiessanlagen maximal 4800 Franken pro Scheibe;
- b) für stillgelegte Schiessanlagen 30% der anrechenbaren Kosten gemäss Bundesrecht, bei 300m Schiessanlagen maximal 6000 Franken pro Scheibe.

³ Die Abgeltungen werden längstens für bis am 31. Dezember 2030 abgeschlossene Massnahmen gewährt. Sie werden rückwirkend für alle Schiessanlagen geleistet, die nach dem 1. Januar 2001 saniert worden sind.

§ 40 5. Inkrafttreten

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 711.110.